

Vorvertragliche Information zu Ihrem Bausparvertrag im Tarif D (Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium, Spezial und Trend)

(zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie einen Vertrag mit uns schließen, geben wir Ihnen hiermit die nachfolgenden Informationen

- über uns als Unternehmen und weitere allgemeine Informationen
- über den Bausparvertrag
- über Ihr Widerrufsrecht.

Stand der Informationen: März 2019

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bausparkasse	Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg
Gesetzliche Vertretungsberechtigte	Vorstand: Bernd Hertweck (Vors.), Dr. Michael Gutjahr, Jürgen Steffan
Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht Stuttgart HRB 205323
Hauptgeschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bauspar- und damit zusammenhängenden Geschäften.
Name und Anschrift des für die Bausparkasse handelnden Vermittlers/ Handelsvertreters	Der Vermittler / Handelsvertreter hat keine Abschlussvollmacht für die Wüstenrot Bausparkasse AG.
Zuständige Aufsichtsbehörden	Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 22, 60314 Frankfurt/Main Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Str. 24 - 28, 60439 Frankfurt/Main Internet: www.bafin.de
Vertragssprache	Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Bausparers wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation in Deutsch geführt.
Rechtsordnung/Gerichtsstand	Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht.
Außergerichtliche Streitschlichtung	Bei Beschwerden sollte sich der Bausparer zunächst an die Wüstenrot Bauparkasse AG wenden. Darüber hinaus besteht für den Bausparer die Möglichkeit, zur Beilegung von Streitigkeiten die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zu beantragen. Der Antrag ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien aller relevanter Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt zu erreichen: Verband der Privaten Bausparkassen e. V., Schlichtungsstelle, Postfach 30 30 79, 10730 Berlin, Telefax: +49 30 59 00 91 501, E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de . Die Verfahrensordnung wird auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt. Sie kann zudem unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de heruntergeladen werden.

B. Informationen zum Bausparvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale	Die wesentlichen Leistungsmerkmale sind in der Präambel der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) beschrieben. Sie sind außerdem in der beigefügten Verbraucherinformation (Produktinformationsblatt) aufgeführt.
Gesamtpreis des Bausparvertrages und zusätzlich anfallende Kosten	<p>Die Konditionen für den Bausparvertrag ergeben sich ebenfalls aus den beigefügten ABB. Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,00 % der Bausparsumme fällig. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,50 % der Bausparsumme. Für inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts, an denen Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind, reduziert sich die Abschlussgebühr auf 0,50 % der Bausparsumme, wenn diese mindestens 100.000 EUR beträgt.</p> <p>In den Tarifvarianten Komfort und Premium berechnet die Bausparkasse für die Gewährung einer Option auf ein Bauspardarlehen mit den in diesen Varianten bestehenden Besonderheiten einen Variantenpreis in Höhe von 0,10 % der Bausparsumme. Der Variantenpreis wird bei Abschluss des Bausparvertrags fällig.</p> <p>Hat der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, sein 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird die Abschlussgebühr in den Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium und Trend bis zu einem Betrag von maximal 200 EUR unter bestimmten Voraussetzungen zurückerstattet. Wegen der Einzelheiten wird auf § 1 Abs. 6 ABB verwiesen.</p> <p>Bei einer Erhöhung wird eine Abschlussgebühr gemäß § 1 ABB bezüglich des Betrages belastet, um den die Bausparsumme erhöht wird. Ferner wird mit einer Erhöhung in den Tarifvarianten Komfort und Premium ein Variantenpreis von 0,10 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet.</p> <p>Für jedes Bausparkonto in den Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium und Trend berechnet die Bausparkasse in der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn eine Kontogebühr in Höhe von 15 EUR. Im ersten Vertragsjahr wird bei Vertragsbeginn bei Abschlüssen im ersten Kalenderhalbjahr die volle, bei Abschlüssen im zweiten Kalenderhalbjahr zwei Drittel der Gebühr berechnet. Bei Vertragsabschluss in den letzten zwei Monaten eines Jahres verzichtet die Bausparkasse in diesem Jahr auf die Kontogebühr, sofern bei dem Bausparvertrag keine Gut- oder Lastschriften angefallen sind. Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer sein 16. Lebensjahr vollendet hat, wird die Kontogebühr nicht berechnet. Weitere Kosten fallen im Rahmen des Bauspardarlehensvertrages an, wenn der Bausparer ein Bauspardarlehen in Anspruch nimmt. Informationen hierzu können der beigefügten Verbraucherinformation (Produktinformationsblatt) entnommen werden.</p> <p>Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen, Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung. Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu erteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.</p> <p>Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
Hinweis auf vom Bausparer zu zahlende weitere Steuern und Kosten	Die Guthabenzinsen auf den Bausparvertrag sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Gleiches gilt für die zusätzlichen Zinsen, die dem Bausparer unter bestimmten Voraussetzungen am Vertragsende ausgezahlt werden (§ 3 Abs. 2 ABB). Sofern die Kapitalerträge nicht über einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Bausparers freigestellt werden können, ist bei Gutschrift der Zinserträge Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wenn der Bausparer einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, ist auf die Bausparzinsen auch Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Soll die Kirchensteuer durch das Finanzamt veranlagt werden, kann der Bausparer einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti etc.) hat der Bausparer selbst zu tragen.
Zusätzliche Fernkommunikationskosten	Zusätzliche Fernkommunikationskosten werden nicht erhoben.
Zahlung und Erfüllung des Vertrages	Der Bausparer spart den Bausparvertrag durch regelmäßige monatliche Sparraten und/oder Sonderzahlungen an. Der monatliche Bausparbeitrag (Regelsparbeitrag) beträgt 5 % der Bausparsumme. Er ist bis zum Erreichen des Mindestsparguthabens (30 % der Bausparsumme bei der Tarifvariante Premium mit 2,25 % bzw. 2,00 % Darlehenszins, 40 % bei der Tarifvariante Premium mit 1,50 % bzw. 1,25 % Darlehenszins, 40 % bei den Tarifvarianten Komfort, Trend und Spezial und 50 % bei der Tarifvariante Kompakt) an die Bausparkasse zu entrichten. In den Tarifvarianten Komfort, Premium, Trend und Spezial kann der Bausparer diese Besparung gegebenenfalls fortsetzen bis das Guthaben die Höhe von 50 % der Bausparsumme erreicht hat. Zahlungen, die über den Regelsparbeitrag hinausgehen oder nach Erreichen eines Guthabens in Höhe von 50 % der Bausparsumme geleistet werden, sind Sonderzahlungen, deren Annahme die Bausparkasse von ihrer Zustimmung abhängig machen kann.

	<p>Das Bausparguthaben wird jährlich auf der Grundlage taggenauer Berücksichtigung aller Zahlungseingänge verzinst.</p> <p>In den Tarifvarianten Komfort und Premium wird das Bausparguthaben mit 0,10 % und in der Variante Kompakt mit 0,20 % und in der Variante Spezial mit 0,01 % jährlich verzinst.</p> <p>In der Tarifvariante Trend wird das Bausparguthaben mit mindestens 0,20 % jährlich verzinst (Mindestverzinsung). Darüber hinaus erhält der Bausparer einen Sonderzins, der jedoch entfällt, wenn der Bausparvertrag vom Bausparer innerhalb der ersten 7 Vertragsjahre gekündigt wird oder die Bausparkasse ein Darlehen gewährt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient. Der Zinssatz für den Sonderzins orientiert sich an der Umlaufrendite und wird jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Maßstab für die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nach Wertpapierarten / börsennotierte Bundeswertpapiere“ zusammen veröffentlicht wird. Der Zinssatz für den Sonderzins entspricht der Umlaufrendite abzüglich 0,7 Prozentpunkte, beträgt aber höchstens 3,80 %. Der Sonderzins wird auf einem Sonderkonto geführt. Das Guthaben auf dem Sonderkonto wird wie das Bausparguthaben verzinst.</p> <p>Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig, bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben zu diesem Zeitpunkt. Die Zinsen werden dem Bausparkonto, die Sonderzinsen in der Tarifvariante Trend einem Sonderkonto zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen gutgeschrieben. Bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben wird das Guthaben auf dem Sonderkonto auf das Bausparkonto übertragen.</p> <p>Die Verzinsung des Bausparguthabens endet mit der ersten Auszahlung.</p> <p>Die Zinsen werden nur gleichzeitig mit dem Bausparguthaben ausgezahlt.</p> <p>Durch die Besparung des Bausparvertrages und durch Zahlung des Variantenpreises bei den Tarifvarianten Komfort und Premium erwirbt der Bausparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des Bauspardarlehens bei Zuteilung des Bausparvertrages. Liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Zuteilung hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, innerhalb der Jahresfrist seine Rechte aus der Zuteilung spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin geltend zu machen. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann er nicht mehr die Auszahlung eines Bauspardarlehens verlangen und der Bausparvertrag wird ohne einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen fortgesetzt.</p> <p>Das nach Zuteilung gegebenenfalls abgeschlossene Darlehen wird erfüllt, in dem die Bausparkasse die Darlehensvaluta an den Bausparer auszahlt und der Bausparer mindestens die tariflich vereinbarten Zins- und Tilgungsraten erbringt.</p>
Vertragliche Kündigungsregelungen	<p>Kündigung des Bausparvertrages durch den Bausparer:</p> <p>Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehalt eines Diskonts von 2 % des Guthabens aus. Der Diskont kann gemäß § 1 Abs. 5 auf einen Folgevertrag angerechnet werden.</p> <p>Kündigung des Bausparvertrages durch die Bausparkasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hat der Bausparer sechs Regelsparbeiträge (§ 2 Abs. 1) unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als drei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. ■ Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. ■ Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Zuteilung hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin die Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen und spätestens zu diesem Zeitpunkt das Guthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Jahresfrist das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten, sofern ein Darlehensanspruch noch besteht. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Die Bausparkasse wird ihre Aufforderung frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres aussprechen, in dem der Bausparer sein 25. Lebensjahr vollendet hat. ■ Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestsparguthaben, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestsparguthaben und Bausparguthaben zu leisten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18-Monatsfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wurde der Vertrag erhöht, ist für den Beginn der 15-Jahresfrist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich. Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der Kündigungsvoraussetzungen, z. B. wegen vorrangiger individueller Vertragsabreden mit der Bausparkasse im Rahmen von Vorfinanzierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat. Die Bausparkasse wird ihre Aufforderung frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres aussprechen, in dem der Bausparer sein 25. Lebensjahr vollendet hat.

Mindestlaufzeit des Vertrages	Es gibt keine Mindestlaufzeit.
Sonstige Rechte und Pflichten der Bausparkasse und des Bausparers	Die Rechte und Pflichten der Bausparkasse und des Kunden sind in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) geregelt. Die ABB stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.
Informationen zum Zustandekommen des Vertrages	Der Kunde gibt gegenüber der Bausparkasse ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Bausparvertrages bzw. – bei einer Erhöhung der Bausparsumme – auf Erhöhung des Bausparvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten Bausparantrag bzw. Antrag auf Erhöhung und Änderung des Bausparvertrages an die Bausparkasse übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Bausparvertrag bzw. der Vertrag über die Erhöhung der Bausparsumme kommt zustande, wenn die Bausparkasse dem Kunden die Annahme des Antrags bestätigt.

C. Informationen über Ihr Widerrufsrecht

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bausparkasse Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem Einzelnen zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg, Telefax 07141 16-853786, E-Mail widerruf@wuestenrot.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Produktinformationsblatt.

Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG gemäß der Beschreibung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Produktbezeichnung	Wüstenrot Wohnsparen Tarif D – Tarifvarianten: ■ Kompakt ■ Komfort ■ Premium ■ Spezial ■ Trend													
Produktart	Bausparen													
Anbieter	Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstr. 1, 71638 Ludwigsburg, Tel: 07141/16-1, www.wuestenrot.de													
Produktbeschreibung	<p>Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Jeder Bauspartarif bedarf vor Markteinführung der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellt der Bausparer der Bausparkasse Gelder zur Verfügung, die verzinst werden. Er bildet somit Eigenkapital. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt, wobei ein genauer Zuteilungszeitpunkt nach dem Bausparkassengesetz vorab nicht genannt werden kann. Nach Zuteilung kann sich der Bausparer sein Guthaben auszahlen lassen. Zudem hat er – nach positiver Beleihungs- und Bonitätsprüfung – einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen für wohnwirtschaftliche Maßnahmen in Höhe der Differenz aus Bausparsumme und Sparguthaben. Die Höhe des Sollzinssatzes des Darlehens ist in den Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium und Spezial von Anfang an fest vereinbart und von den Schwankungen am Kapitalmarkt unabhängig. In der Tarifvariante Trend wird der Sollzinssatz in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Guthabenzins berechnet.¹⁾</p> <p><small>1) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilien-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.</small></p>													
Risiken / Sicherheit	<p>Auf einen Blick:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ kein Kursrisiko ■ kein Kapitalverlustrisiko bei Bauspareinlagen und Zinsen bis zu einer Höhe von 100.000 € ■ Die Einlagen und Zinsen auf den Bausparverträgen sind durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH bis zu einer Höhe von 100.000 € gesichert. ■ kein Zinsänderungsrisiko in den Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium und Spezial. In der Tarifvariante Trend sind die Verzinsung des Bausparguthabens und die Höhe des Darlehenszinses von der Umlaufrendite abhängig. Bei Inanspruchnahme des Darlehens wird der Darlehenszins festgelegt und gilt für die gesamte Darlehensphase. ■ kein Fremdwährungsrisiko 													
Rendite (Sparphase)	<p>Guthabenzins jährlich</p> <table border="1"> <tr> <td>Tarifvariante Spezial</td> <td>0,01%</td> </tr> <tr> <td>Tarifvarianten Komfort und Premium</td> <td>0,10%</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante Kompakt</td> <td>0,20%</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante Trend</td> <td>mind. 0,20% abhängig von der Umlaufrendite¹⁾, aber max. 4,00% Gesamtverzinsung</td> </tr> </table> <p><small>1) In der Tarifvariante Trend wird das Bausparguthaben mit mindestens 0,2% jährlich verzinst (Mindestverzinsung). Darüber hinaus erhält der Bausparer einen Sonderzins, der jedoch entfällt, wenn der Bausparvertrag vom Bausparer innerhalb der ersten 7 Vertragsjahre gekündigt wird. Der Zinssatz für den Sonderzins orientiert sich an der Umlaufrendite und wird jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Maßstab für die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Der Zinssatz für den Sonderzins entspricht der Umlaufrendite abzüglich 0,7 Prozentpunkte, beträgt aber höchstens 3,8%. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nach Wertpapierarten/börsennotierte Bundeswertpapiere/zusammen“ veröffentlicht wird.</small></p>		Tarifvariante Spezial	0,01%	Tarifvarianten Komfort und Premium	0,10%	Tarifvariante Kompakt	0,20%	Tarifvariante Trend	mind. 0,20% abhängig von der Umlaufrendite ¹⁾ , aber max. 4,00% Gesamtverzinsung				
Tarifvariante Spezial	0,01%													
Tarifvarianten Komfort und Premium	0,10%													
Tarifvariante Kompakt	0,20%													
Tarifvariante Trend	mind. 0,20% abhängig von der Umlaufrendite ¹⁾ , aber max. 4,00% Gesamtverzinsung													
Konditionen (Darlehensphase)	<p>Sollzinssatz jährlich</p> <table border="1"> <tr> <td>Tarifvariante Kompakt</td> <td>1,75% (eff. Jahreszins¹⁾ 2,49%)</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante Komfort nach Wahl</td> <td>1,00% (eff. Jahreszins¹⁾ 2,25%) 2,50% (eff. Jahreszins¹⁾ 3,02%)</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante Premium nach Wahl</td> <td>1,50% (eff. Jahreszins¹⁾ 2,01% – 3,02%) 2,25% (eff. Jahreszins¹⁾ 2,69% – 3,60%)</td> </tr> <tr> <td>ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl</td> <td>1,25% (eff. Jahreszins¹⁾ 1,75% – 2,75%) 2,00% (eff. Jahreszins¹⁾ 2,43% – 3,33%)</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante Spezial</td> <td>1,60% (eff. Jahreszins¹⁾ 1,82% – 1,99%)</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante Trend</td> <td>guthabengewichteter durchschnittlicher Guthabenzins (max. 4,00%) +2,49 Prozentpunkte (max. 6,49%) (eff. Jahreszins¹⁾ 3,33% – 7,26%)</td> </tr> </table> <p><small>1) Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.</small></p>		Tarifvariante Kompakt	1,75% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,49%)	Tarifvariante Komfort nach Wahl	1,00% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,25%) 2,50% (eff. Jahreszins ¹⁾ 3,02%)	Tarifvariante Premium nach Wahl	1,50% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,01% – 3,02%) 2,25% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,69% – 3,60%)	ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl	1,25% (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,75% – 2,75%) 2,00% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,43% – 3,33%)	Tarifvariante Spezial	1,60% (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,82% – 1,99%)	Tarifvariante Trend	guthabengewichteter durchschnittlicher Guthabenzins (max. 4,00%) +2,49 Prozentpunkte (max. 6,49%) (eff. Jahreszins ¹⁾ 3,33% – 7,26%)
Tarifvariante Kompakt	1,75% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,49%)													
Tarifvariante Komfort nach Wahl	1,00% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,25%) 2,50% (eff. Jahreszins ¹⁾ 3,02%)													
Tarifvariante Premium nach Wahl	1,50% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,01% – 3,02%) 2,25% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,69% – 3,60%)													
ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl	1,25% (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,75% – 2,75%) 2,00% (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,43% – 3,33%)													
Tarifvariante Spezial	1,60% (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,82% – 1,99%)													
Tarifvariante Trend	guthabengewichteter durchschnittlicher Guthabenzins (max. 4,00%) +2,49 Prozentpunkte (max. 6,49%) (eff. Jahreszins ¹⁾ 3,33% – 7,26%)													



wüstenrot

Wünsche werden Wirklichkeit.

Produktinformationsblatt.

Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG gemäß der Beschreibung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Produktdaten und Kosten		Tarifvariante Kompakt	Tarifvariante Komfort	Tarifvariante Premium	Tarifvariante Spezial	Tarifvariante Trend
Mindestbausparsumme		10.000 €	30.000 €	50.000 € (1,50%, 2,25%) 100.000 € (1,25%, 2,00%)	250.000 €	10.000 €
Abschlussgebühr		1% der Bausparsumme ^{1) 2)}	1% der Bausparsumme ^{1) 2)}	1% der Bausparsumme ^{1) 2)}	1% der Bausparsumme ²⁾	1% der Bausparsumme ^{1) 2)}
Variantenpreis		–	0,1% der Bausparsumme	0,1% der Bausparsumme	–	–
Kontogebühr (Sparphase)		15,00 € p.a. ³⁾	15,00 € p.a. ³⁾	15,00 € p.a. ³⁾	–	15,00 € p.a. ³⁾
Agio		2% des Anfangsdarlehens	2% des Anfangsdarlehens	2% des Anfangsdarlehens	–	2% des Anfangsdarlehens
Mindestsparguthaben		50% der Bausparsumme	40% der Bausparsumme	30% der Bausparsumme (2,00%, 2,25%) 40% der Bausparsumme (1,25%, 1,50%)	40% der Bausparsumme	40% der Bausparsumme
<p>1) Bei einem Jugendbausparvertrag wird die Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 200 € wiedergeschrieben, wenn der Bausparvertrag zugeteilt wird und die Vertragslaufzeit zwischen sieben und fünfzehn Jahren liegt. Der Bausparvertrag ist ein Jugendbausparvertrag, wenn der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in dem er den Bausparvertrag abschließt, jünger als 25 Jahre ist und bei Vertragsabschluss kein weiterer Jugendbausparvertrag des Bausparers bei der Bausparkasse besteht.</p> <p>2) Bei Mitgliedern einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörigen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Enkel) beträgt die Abschlussgebühr 0,5% der Bausparsumme.</p> <p>3) Die Kontogebühr wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer sein 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht berechnet.</p> <p>Für eine Kündigung des Vertrages fallen keine Kosten an, sofern der Kunde die Kündigungsfrist von sechs Monaten einhält. Bei vorzeitiger Auszahlung wird ein Kündigungsabzug von 2% des Guthabens einbehalten.</p>						
Verfügbarkeit des Guthabens	Das Bausparguthaben ist nach einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit verfügbar.					
Besteuerung	Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen können Sie einen Anspruch auf staatliche Förderung haben. Die Zinserträge des Bausparguthabens unterliegen der Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Zur Klärung von individuellen steuerlichen Auswirkungen wenden Sie sich bitte an einen steuerlichen Berater. Es besteht die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen.					
Sonstiges	<p>Jeder Bausparer erhält spätestens mit der Unterschrift seiner Vertragsunterlagen folgende Informationen ausgehändigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeine Bausparbedingungen ■ Europäisches Standardisiertes Merkblatt ■ Datenschutzhinweise ■ Vorvertragliche Informationen ■ Produktinformationsblatt ■ Informationsbogen für den Einleger <p>Rechtlicher Hinweis: Das Produktinformationsblatt dient lediglich zur Information. Maßgebend für die Abwicklung eines Bausparvertrages sind die jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) und die Regelungen des Bausparkassengesetzes.</p>					



Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg, Wüstenrot-Haus

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB)
Tarif D, Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium, Trend und
Spezial für Neuabschlüsse ab dem 01.03.2019

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens § 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr/Variantenpreis
§ 2 Sparzahlungen
§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens
§ 4 Zuteilung des Bausparvertrags
§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung
§ 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung
§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten
§ 8 Risikolebensversicherung
§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens
§ 10 Agio
§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens
§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse
§ 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen
§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
§ 15 Kündigung des Bausparvertrags
§ 16 Kontoführung
§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen
§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung
§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen
§ 21 Bedingungsänderungen
§ 22 Außergerichtliche Streitschlichtung

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen ein zinsgünstiges Darlehen zu erlangen.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrags wird der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zu Gunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Durch die Wahl des Tilgungsbeitrags in den Tarifvarianten Premium und Spezial sowie des Darlehenszinssatzes in den Tarifvarianten Komfort und Premium nach § 1 Abs. 3 kann der Bausparer sowohl die Zeitspanne bis zur Zuteilung als auch die Laufzeit und die effektive Verzinsung des Bauspardarlehens wesentlich beeinflussen.

Die Bausparkasse zahlt nach Zuteilung auf Wunsch des Bausparers das angesparte Guthaben und – nach positivem Ergebnis der Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Mit Beginn der Darlehensphase kann der Bausparer für seine Finanzierung also über einen Betrag bis zur Höhe der Bausparsumme verfügen.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse unter Berücksichtigung von Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Die Besparung beeinflusst also den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur dann erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 1 Abs. 3 und 5, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und 3 sowie § 15 Abs. 1 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird. Im letzten Fall kann beispielsweise eine Erhöhung der

Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen aktuell im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden.

Konditionenübersicht
Abschlussgebühr 1% der Bausparsumme
Variantenpreis (Tarifvarianten Komfort und Premium) 0,1% der Bausparsumme
Kontogebühr jährlich (Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium und Trend) Sparphase 15 Euro
Guthabenzinsen jährlich
Tarifvarianten Komfort und Premium 0,10%
Tarifvariante Kompakt 0,20%
Tarifvariante Trend mind. 0,20% abhängig von der Umlaufrendite gemäß § 3 Abs. 1, aber max. 4% Gesamtverzinsung
Tarifvariante Spezial 0,01%
Darlehenszins (gebundener Sollzins) jährlich
Tarifvariante Kompakt 1,75%
Tarifvariante Komfort 1,00%/2,50%
Tarifvariante Premium 1,50%/2,25% ab 100.000 Euro Bausparsumme 1,25%/2,00%
Tarifvariante Trend durchschnittlicher Guthabenzins (mind. 0,20%; max. 4%) + 2,49 Prozentpunkte, (mind. 2,69%; max. 6,49%), gemäß § 11 Abs. 1
Tarifvariante Spezial 1,60%
Agio (Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium und Trend) 2% des Bauspardarlehens
Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung¹
Tarifvariante Kompakt bei gebundenem Sollzinssatz von 1,75% 2,49%
Tarifvariante Komfort bei gebundenem Sollzinssatz von 1,00% 2,25%
Tarifvariante Komfort bei gebundenem Sollzinssatz von 2,50% 3,02%
Tarifvariante Premium bei gebundenem Sollzinssatz von 1,50% 2,01% – 3,02%
Tarifvariante Premium bei gebundenem Sollzinssatz von 2,25% 2,69% – 3,60%
Tarifvariante Premium bei gebundenem Sollzinssatz von 1,25% 1,75% – 2,75%
Tarifvariante Premium bei gebundenem Sollzinssatz von 2,00% 2,43% – 3,33%
Tarifvariante Trend 3,33% – 7,26%
Tarifvariante Spezial bei gebundenem Sollzinssatz von 1,60% 1,82% – 1,99%
Unter bestimmten Voraussetzungen werden Entgelte/Gebühren erhoben gemäß § 6 Abs. 2, § 8, § 15 Abs. 1 und § 17.

1 Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr/ Variantenpreis

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrags und den Vertragsbeginn bzw. das Abschlussdatum. Die Bausparsumme soll in den Tarifvarianten Kompakt und Trend mindestens 10.000 Euro, in der Tarifvariante Komfort mindestens 30.000 Euro, in der Tarifvariante Premium mindestens 50.000 Euro und in der Tarifvariante Spezial mindestens 250.000 Euro betragen. Die maximale Bausparsumme in der Tarifvariante Kompakt beträgt 60.000 Euro. Für den Bausparvertrag richtet die Bausparkasse ein Bausparkonto ein.

(2) Der Bausparer wählt bei Vertragsabschluss zwischen den Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium, Trend und Spezial. Die Entscheidung für die Tarifvariante ist endgültig.

Beträgt die Bausparsumme in der Variante Premium mindestens 100.000 Euro, so sinkt der Darlehenszins je nach Wahl von nominal 2,25% auf 2,00% bzw. von 1,50% auf 1,25%.

(3) In den Tarifvarianten Komfort und Premium kann bei Vertragsabschluss jeweils zwischen zwei Darlehenszinssätzen gewählt werden. Trifft der Bausparer keine Wahl, so wird der Vertrag mit dem jeweils höheren Darlehenszinssatz geführt. Außerdem besteht in den Tarifvarianten Premium und Spezial die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss anstelle des standardmäßig vorgesehenen Tilgungsbeitrags einen anderen Tilgungsbeitrag zwischen 4‰ und 12‰ der Bausparsumme in der Tarifvariante Premium und zwischen 4,5‰ und 8‰ der Bausparsumme in der Tarifvariante Spezial zu wählen. Die Wahl eines anderen Tilgungsbeitrags oder Darlehenszinssatzes kann die Wartezeit bis zur Zuteilung erheblich verkürzen oder verlängern. Ein späterer Wechsel des Darlehenszinssatzes in den Tarifvarianten Komfort und Premium sowie des Tilgungsbeitrags in den Tarifvarianten Premium und Spezial ist – mit Ausnahme des Wechsels in den jeweils höheren Darlehenszinssatz – nur mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(4) Mit Abschluss des Bausparvertrags wird in allen Tarifvarianten eine Abschlussgebühr von 1% der Bausparsumme fällig. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,50% der Bausparsumme. Für inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts, an denen Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind, reduziert sich die Abschlussgebühr auf 0,50% der Bausparsumme, wenn diese mindestens 100.000 Euro beträgt.

In den Tarifvarianten Komfort und Premium berechnet die Bausparkasse für die Gewährung einer Option auf ein Bauspardarlehen mit den in diesen Varianten bestehenden Besonderheiten einen Variantenpreis in Höhe von 0,10% der Bausparsumme. Der Variantenpreis wird bei Abschluss des Bausparvertrags fällig.

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr und in den Tarifvarianten Komfort und Premium danach auf den Variantenpreis angerechnet. Werden die Abschlussgebühr und der Variantenpreis innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsbeginn nicht voll gezahlt, so kann die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen.

(5) Die Abschlussgebühr sowie der Variantenpreis werden nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag vor Zuteilung gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder auf das Bauspardarlehen nach Zuteilung ganz oder teilweise verzichtet wird. Absatz 6 bleibt unberührt.

Wenn jedoch der Bausparer in der Variante Kompakt nach Zuteilung vollständig auf das Bauspardarlehen verzichtet und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Bausparvertrags einen neuen Bausparvertrag abschließt, kann er bei Abschluss des neuen Bausparvertrages verlangen, dass 20% der auf den nicht in Anspruch genommenen Teil der Bausparsumme entfallenden Abschlussgebühr auf die Abschlussgebühr des neuen Bausparvertrags angerechnet werden.

Zudem kann die Bausparkasse den bei Kündigung und vorzeitiger Auszahlung anfallenden Diskont, wenn er mindestens 50 Euro beträgt, bis zur Höhe von 100 Euro auf die Abschlussgebühr eines innerhalb von sechs Monaten neu abzuschließenden Bausparvertrags anrechnen.

(6) Ein Bausparvertrag in den Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium und Trend ist ein Jugendbausparvertrag, wenn der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn bei Abschluss des Vertrages kein weiterer Jugendbausparvertrag des Bausparers bei der Bausparkasse besteht.

Bei einem Jugendbausparvertrag wird die Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 200 Euro dem Bausparkonto wiedergutgeschrieben, wenn der Vertrag zuteilteilt wurde und die Vertragslaufzeit mindestens sieben und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Die Gutschrift erfolgt am Ende desjenigen Kalendermonats, in dem beide Bedingungen erstmals erfüllt sind.

Vertragsänderungen (§ 13) und eine Vertragsübertragung (§ 14) vor Entstehung des Anspruchs auf Wiedergutschrift der Abschlussgebühr wirken sich wie folgt aus:

- Nach einer Ermäßigung des Bausparvertrags (§ 13 Abs. 4) wird nur der auf die ermäßigte Bausparsumme entfallende Teil der Abschlussgebühr bis maximal 200 Euro wiedergutgeschrieben.
- Nach einer Erhöhung des Bausparvertrages (§ 13 Abs. 5) wird die Abschlussgebühr einschließlich der Gebühr für die Erhöhung bis maximal 200 Euro wiedergutgeschrieben.
- Nach einer Teilung (§ 13 Abs. 2) wird nur ein Teilvertrag als Jugendbausparvertrag weitergeführt. Der Bausparer bestimmt, welcher dies sein soll. Es wird nur derjenige Teil der Abschlussgebühr bis maximal 200 Euro wiedergutgeschrieben, der auf die Teilbausparsumme des als Jugendbausparvertrag weitergeführten Teilvertrages entfällt.

Auch in den vorgenannten Fällen (Ermäßigung, Erhöhung, Teilung) erfolgt die Wiedergutschrift nur dann, wenn der Jugendbausparvertrag zuteilteilt wurde und die Vertragslaufzeit mindestens sieben und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Maßgeblich für den Beginn der Vertragslaufzeit ist das Abschlussdatum des Bausparvertrages. Ein eventuell nach § 13 neu festgelegter Vertragsbeginn bleibt unberücksichtigt.

Nach einer Zusammenlegung (§ 13 Abs. 3) und nach einer Übertragung (§ 14) wird der Bausparvertrag nicht als Jugendbausparvertrag fortgeführt. Ein Anspruch auf Wiedergutschrift der Abschlussgebühr kann nicht mehr entstehen.

§ 2 Sparguthaben

(1) Der monatliche Bausparbeitrag (Regelsparbeitrag) beträgt in allen Tarifvarianten 5‰ der Bausparsumme. Er ist bis zum Erreichen des Mindestsparguthabens (§ 4 Abs. 2 c) an die Bausparkasse zu entrichten. In den Tarifvarianten Komfort, Premium, Trend und Spezial kann der Bausparer diese Besparung fortsetzen, bis das Guthaben die Höhe von 50% der Bausparsumme erreicht hat. Zahlungen, die über den Regelsparbeitrag hinausgehen oder nach Erreichen eines Guthabens in Höhe von 50% der Bausparsumme geleistet werden, sind Sonderzahlungen, deren Annahme der Zustimmung der Bausparkasse bedarf, die sie auch mit Auflagen verbinden kann.

(2) Sparguthaben sind insbesondere ausgeschlossen, soweit sie zusammen mit dem vorhandenen Bausparguthaben die Bausparsumme übersteigen.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

(1) Das Bausparguthaben wird jährlich auf der Grundlage taggenauer Berücksichtigung aller Zahlungseingänge verzinst. Die Verzinsung des Bausparguthabens endet mit der ersten Auszahlung.

In den Tarifvarianten Komfort und Premium wird das Bausparguthaben mit 0,10%, in der Variante Kompakt mit 0,20% und in der Variante Spezial mit 0,01% jährlich verzinst.

In der Tarifvariante Trend wird das Bausparguthaben mit mindestens 0,20% jährlich verzinst (Mindestverzinsung). Darüber hinaus erhält der Bausparer einen Sonderzins, der jedoch entfällt, wenn der Bausparvertrag vom Bausparer innerhalb der ersten 7 Vertragsjahre gekündigt wird. Der Sonderzins entfällt von Beginn des Vertrages an auch dann, wenn die Bausparkasse ein Darlehen gewährt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient.

Der Zinssatz für den Sonderzins orientiert sich an der Umlaufrendite und wird jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Maßstab für die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nach Wertpapierarten/börsennotierte Wertpapiere/zusammen“ veröffentlicht wird.

Der Zinssatz für den Sonderzins entspricht der Umlaufrendite abzüglich 0,7 Prozentpunkte, beträgt aber höchstens 3,80%. Der Sonderzins wird auf einem Sonderkonto geführt. Das Guthaben auf dem Sonderkonto wird wie das Bausparguthaben verzinst.

(2) Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig, bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben zu diesem Zeitpunkt. Die Zinsen werden dem Bausparkonto, die Sonderzinsen in der Tarifvariante Trend einem Sonderkonto zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen gutgeschrieben. Bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben wird das Guthaben auf dem Sonderkonto auf das Bausparkonto übertragen.

Die Zinsen werden nicht gesondert ausgezahlt.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrags

(1) Die Zuteilung des Bausparvertrags ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).

(2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen am ersten Tag eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:

a) Der jeweils letzte Tag eines Monats ist ein Bewertungsstichtag. Der zugehörige Zuteilungstermin ist immer der erste Tag des Monats, der dem Bewertungsstichtag nach Ablauf von 3 Monaten folgt.

b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl ermittelt.

Tarifvarianten Komfort, Premium und Spezial

Zur Berechnung der Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrags wird zunächst die Summe sämtlicher Habensalden SHS (jeweilige Höhe des Bausparguthabens, jedoch höchstens die Bausparsumme) an den vom Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen und die Differenz D zwischen Bausparsumme BS und dem Bausparguthaben G am Bewertungsstichtag ermittelt. Bei einem Bausparguthaben von mehr als 50 % der Bausparsumme wird die Differenz D auf 50 % der Bausparsumme gesetzt.

Die Bewertungszahl ergibt sich dann nach der Formel:

$$BZ = \frac{200 \times TB}{D/750 + ZF \times D \times D / (SHS + 3 \times G)}$$

mit dem Zinsfaktor ZF in Höhe von
0,636 für die Tarifvariante Komfort mit 1,00 % Darlehenszins
0,235 für die Tarifvariante Komfort mit 2,50 % Darlehenszins
0,454 für die Tarifvariante Premium mit 1,50 % bzw. 1,25 % Darlehenszins
0,244 für die Tarifvariante Premium mit 2,25 % bzw. 2,00 % Darlehenszins
0,500 für die Tarifvariante Spezial.

Dabei ist G das Guthaben am zugehörigen Bewertungsstichtag, höchstens aber die Bausparsumme. TB ist die Höhe des Tilgungsbeitrags in Euro (§ 11 Abs. 2).

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

Tarifvarianten Kompakt und Trend

Zur Berechnung der Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrags wird die Summe sämtlicher Habensalden (jeweilige Höhe des Bausparguthabens, jedoch höchstens die Bausparsumme), an den vom Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen mit dem jeweiligen Bewertungszahlfaktor multipliziert und durch die Bausparsumme geteilt. Für die Berechnung der Habensalden und der Erreichung der Mindestansparung (§ 4 Abs. 2) wird in der Tarifvariante Trend die Mindestverzinsung von 0,20 % zu Grunde gelegt.

Die Bewertungszahl für die Tarifvarianten Kompakt und Trend ergibt sich dann nach der Formel:

$$BZ = \frac{SHS \times BZF}{BS}$$

mit dem Bewertungszahlfaktor BZF in Höhe von
7,5 für die Tarifvariante Kompakt und
7,0 für die Tarifvariante Trend.

Dabei ist BS die Bausparsumme.

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

c) Für Zuteilungen an einem bestimmten Zuteilungstermin können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen zum zugehörigen Bewertungsstichtag

- seit Vertragsbeginn eine Mindestsparzeit von
 - 12 Monaten in den Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium und Trend und
 - 36 Monaten in der Tarifvariante Spezialvergangen ist,
- die Bewertungszahl mindestens 200 (Mindestbewertungszahl) beträgt und
- das Bausparguthaben des Vertrags ein Mindestsparguthaben von
 - 30 % der Bausparsumme bei den Tarifvarianten Premium mit 2,25 % bzw. 2,00 % Darlehenszins,
 - 40 % der Bausparsumme bei den Tarifvarianten Komfort, Premium mit 1,50 % bzw. 1,25 % Darlehenszins, Trend und Spezial und
 - 50 % der Bausparsumme bei der Tarifvariante Kompakt erreicht hat.

d) Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

e) Nach Wahl eines neuen Tilgungsbeitrags oder Darlehenszinssatzes nach § 1 Abs. 3 kann der Bausparvertrag frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag nach Eingang der Erklärung des Bausparers zugeordnet ist.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.

(2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung gemäß § 4 nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.

(3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung gemäß § 4 vorbeholdlich Abs. 4 jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag spätestens bei dem Zuteilungstermin, der dem nächsten Bewertungsstichtag nach Eingang der Erklärung des Bausparers zugeordnet ist (siehe § 4 Abs. 2 a), vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Zuteilung hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, innerhalb der Jahresfrist seine Rechte aus der Zuteilung spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin geltend zu machen. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann er nicht mehr die Auszahlung eines Bauspardarlehens verlangen und der Bausparvertrag wird ohne einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen fortgesetzt, wenn ihn die Bausparkasse bei ihrer Aufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Im Rahmen ihrer Aufforderung kann die Bausparkasse dem Bausparer ein Angebot unterbreiten, den Bausparvertrag in einen anderen Tarif umzuwandeln.

§ 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung

(1) Mit Annahme der Zuteilung kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben.

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Annahme der Zuteilung folgenden Monatsersten an 2 % Zins jährlich verlangen.

(3) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilier-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilier-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

(1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80 % des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswerts nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse jedoch Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.

(4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzungen für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und insbesondere der Nachweis, dass die Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vorneh-

men kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung vollständig beizubringen.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass

- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
- vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitrifft. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.

(9) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den „Darlehensbedingungen“ geregelt, die bei Abschluss des Bauspardarlehensvertrags vereinbart werden.

§ 8 Risikolebensversicherung

(1) Zum Schutz der Bausparerfamilie und zur weiteren Sicherung der Darlehensforderung wird auf das Leben des Bausparers (bei Bausparverträgen, die auf Eheleute lauten, für den Ehemann, sofern die Eheleute nichts anderes bestimmen) eine Risikolebensversicherung beantragt. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Risikolebensversicherung und der Umfang des Versicherungsschutzes (wie z.B. Altersgrenze und Höchstversicherungssumme) sowie weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die der Bausparer bei Beantragung des Bauspardarlehens erhält.

(2) Der Antrag auf Abschluss der Risikolebensversicherung erfolgt im Rahmen der Darlehensaufnahme. Diesen Antrag kann der Bausparer entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen widerrufen.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens

(1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Bausparvertrag verlangen.

(2) Hat der Bausparer das Darlehen innerhalb von 2 Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, kann die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 Agio

Bei Beginn der Darlehensauszahlung wird in den Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium und Trend ein Agio in Höhe von 2% des Bauspardarlehens fällig. Das Agio wird dem Bauspardarlehen zugeschlagen und erhöht damit die Darlehensschuld. Das Agio gilt als vorausgezahlter Zins. Leistet der Bausparer Sondertilgungen, wird das Agio anteilig erstattet. Der Erstattungsbetrag berechnet sich nach dem Verhältnis der durch die Sondertilgung ersparten Zinsen zum Gesamtbetrag der Zinsen, die bei regulärer Tilgung zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung erfolgt mit vollständiger Tilgung des Bauspardarlehens.

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) Der gebundene Sollzinssatz (Darlehenszinssatz) für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt jährlich (effektive Jahreszinsen ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung siehe Tabelle im Anhang):

Tarifvariante	Darlehenszinssatz
Kompakt	1,75 %
Komfort	je nach Wahl: 1,00 % oder 2,50 %
Premium ab 100.000. Euro Bausparsumme	je nach Wahl: 1,50 % oder 2,25 % je nach Wahl: 1,25 % oder 2,00 %
Trend	Durchschnittlicher Guthabenzins + 2,49 Prozentpunkte (mind. 2,69 %; max. 6,49 %); siehe Erläuterungen im Folgenden
Spezial	1,60 %

Tarifvariante Trend

In der Tarifvariante Trend bestimmt sich der Sollzinssatz für das Bauspardarlehen in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Guthabenzinssatz der gesamten Sparphase, bei dessen Berechnung jeweils der kalenderjährliche Gesamtzinssatz mit dem durchschnittlichen Guthaben des Kalenderjahres gewichtet wird. Die Berechnung erfolgt am zur Zuteilung gehörigen Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2). Zum berechneten durchschnittlichen Guthabenzinssatz werden 2,49 Prozentpunkte addiert und so der Sollzinssatz bestimmt.

Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht an, sondern macht seine Rechte aus der Zuteilung erst später geltend, gilt Folgendes:

Nimmt der Bausparer bis zum Ablauf des auf die erstmalige Zuteilung folgenden Kalenderjahres die Zuteilung an, gilt für sein Bauspardarlehen der bei erstmaliger Zuteilung ermittelte Sollzinssatz.

Nimmt der Bausparer nach Ablauf dieses Zeitraums die Zuteilung an, wird der für das Bauspardarlehen geltende Sollzinssatz auf der Grundlage des durchschnittlichen Guthabenzinssatzes am 30. November des Vorjahres berechnet.

Wenn die Bausparkasse ein Darlehen gewährt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient (§ 3 Abs. 1), beträgt der Sollzinssatz 2,69 %.

Bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Auszahlung des Bauspardarlehens beendet ist, werden die Zinsen nach der jeweiligen Darlehensschuld, von da ab vierteljährlich nach der Darlehensschuld am Beginn des Kalendervierteljahres berechnet. Tilgungsleistungen wirken sich vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Die im Laufe eines Kalendervierteljahres anfallenden Zinsen werden am Ende dieses Kalendervierteljahres mit den eingegangenen Tilgungsbeiträgen (Abs. 2) oder sonstigen Gutschriften verrechnet. Die durch die vorstehenden Regelungen bedingte Erhöhung der Verzinsung ist im effektiven Jahreszins enthalten. Reichen die Zahlungseingänge eines Kalendervierteljahres nicht aus, die Zinsen zu decken, so werden die künftigen Tilgungsbeiträge oder sonstigen Gutschriften zunächst darauf angerechnet.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich zum ersten Geschäftstag des Kalendermonats einen Tilgungsbeitrag zu zahlen. Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Tilgungsbeiträgen enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung. Zusammen mit dem Tilgungsbeitrag ist gegebenenfalls zusätzlich ein Zuschlag für die Risikolebensversicherung (§ 8) zu leisten.

Der Tilgungsbeitrag wird in Promille der Bausparsumme gerechnet und beträgt:

Tarifvariante	Tilgungsbeitrag
Kompakt	5‰
Komfort mit 1,00% Darlehenszins	10‰
Komfort mit 2,50% Darlehenszins	4‰
Premium mit 1,50 % bzw. 1,25 % Darlehenszins im Regelfall	10‰
Premium mit 2,25 % bzw. 2,00 % Darlehenszins im Regelfall	6‰
Trend	5‰
Spezial im Regelfall	6‰

In der Tarifvariante Premium kann der Tilgungsbeitrag auch einen anderen Wert zwischen 4‰ und 12‰ der Bausparsumme und in der Tarifvariante Spezial zwischen 4,5‰ und 8‰ annehmen, wenn der Bausparer von seinem Wahlrecht (§ 1 Abs. 3) Gebrauch gemacht hat.

(3) Entgelte/Gebühren, Aufwendungen und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge für die Risikolebensversicherung gemäß § 8 werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Der erste Tilgungsbeitrag ist im übernächsten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilzahlung spätestens im zwölften Monat nach der ersten Teilzahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit des ersten Tilgungsbeitrags mit.

(5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Sie wirken sich ebenfalls vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Zahlt der Bausparer den zehnten Teil des Anfangsdarlehens oder mehr in einem Betrag als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass der Tilgungsbeitrag im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

a) bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

b) bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10% oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

c) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen

(1) In den Tarifvarianten Komfort, Premium und Spezial sind alle Vertragsänderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen, Erhöhungen) möglich. In der Tarifvariante Kompakt ist nur die Teilung und in der Tarifvariante Trend sind keine Vertragsänderungen möglich. Alle Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse, die sie auch mit Auflagen verbinden kann, mit Ausnahme der Teilungen in der Tarifvariante Komfort, die unter Beachtung einer Mindestbausparsumme von 10.000 Euro immer möglich sind.

Bei Vertragsänderungen in der Variante Premium ist die Bausparsumme nach Vertragsänderung maßgeblich für die Höhe des Darlehenszinssatzes (§ 11 Abs. 1).

(2) Bei einer Teilung werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) wird im Verhältnis der Guthaben auf die neu gebildeten Verträge verteilt. Die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) wird neu berechnet. Verringert sich dabei für einen Teilvertrag die Bewertungszahl, so wird dessen Vertragsbeginn neu festgelegt. Hierfür wird die Vertragslaufzeit im Verhältnis der neuen Bewertungszahl zur bisherigen Bewertungszahl herabgesetzt. Geteilte Verträge können frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Teilung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen, Bausparguthaben und Summen der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) mehrerer Verträge zu einem Vertrag zusammengefasst. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Verträge in der gleichen Tarifvariante abgeschlossen wurden und der gleiche Darlehenszinssatz gewählt worden ist. Bei einer Zusammenlegung bedarf der neu festzusetzende Tilgungsbeitrag der Zustimmung der Bausparkasse.

Der Vertragsbeginn des zusammengelegten Vertrags wird neu festgelegt, so dass die Vertragslaufzeit des zusammengelegten Vertrags sich als das mit den Bausparsummen gewichtete Mittel der Vertragslaufzeiten der Einzelverträge darstellt. Als Abschlussdatum des zusammengelegten Vertrags gilt das Abschlussdatum des ältesten Einzelvertrags. Der neu gebildete Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Zusammenlegung zugeordnet ist, aber nicht bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(4) Bei einer Ermäßigung bleibt die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) unverändert. Dadurch steigt die Bewertungszahl an. Ein ermäßigter Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Ermäßigung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(5) Bei einer Erhöhung wird entsprechend § 1 Abs. 4 in allen Tarifvarianten eine Abschlussgebühr und in den Tarifvarianten Komfort und Premium ein Variantenpreis berechnet und dem Bausparkonto belastet. Bemessungsgrundlage für die Entgelte ist derjenige Betrag, um den die Bausparsumme erhöht wird.

Die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) bleibt unverändert. Dadurch verringert sich die Bewertungszahl. Der Vertragsbeginn wird neu festgelegt, so dass die bisherige Vertragslaufzeit im Verhältnis der alten zur neuen Bausparsumme herabgesetzt wird. Das Abschlussdatum bleibt dagegen erhalten. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Erhöhung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(6) Abweichend von den Regelungen in Abs. 2, 3 und 4 können die Verträge, die aus Teilungen, Zusammenlegungen oder Ermäßigungen hervorgehen, schon vor dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Vertragsänderung zugeordnet ist, sofern die Bausparkasse diese nicht früher zuteilt als ohne Vertragsänderung.

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrags

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 2% des Guthabens aus. Der Diskont kann gemäß § 1 Abs. 5 auf einen Folgevertrag angerechnet werden.

Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens nach Kündigung durch den Bausparer noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

Zur Sicherung von möglichst gleichmäßigen und kurzen Sparzeiten bis zur Zuteilung der Bausparverträge gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 des Bausparkassengesetzes kann die Bausparkasse die Rückzahlung der Bausparguthaben der von Bausparern gekündigten Verträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben. Reichen nach Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu einem Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2 a) 25% der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben der gekündigten Bausparverträge aus, erfolgt die Rückzahlung in der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen, sofern die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung der restlichen Guthaben wird in diesem Fall auf den jeweils nächsten Zuteilungstermin verschoben. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob am jeweils nächsten Bewertungsstichtag ausreichende für die Zuteilung verfügbare Mittel vorhanden sind. Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

Ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen zu einem Bewertungsstichtag eine Rückzahlung in einem Betrag sechs Monate nach dem Zeitpunkt nicht möglich, zu dem der Bausparer gemäß Satz 2 die Auszahlung hätte frühestens verlangen können, so zahlt die Bausparkasse die betreffenden Bausparguthaben anteilmäßig in Teilbeträgen zurück. Dabei sind verbleibende Restguthaben von weniger als 50 Euro jeweils in einem Betrag zurückzuzahlen.

(2) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

a) Hat der Bausparer sechs Regelsparbeiträge (§ 2 Abs. 1) unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als drei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

c) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Zuteilung hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin die Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen und spätestens zu diesem Zeitpunkt das Guthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Jahresfrist das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten, sofern ein Darlehensanspruch noch besteht (§ 5 Abs. 4). Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.

Die Bausparkasse wird ihre Aufforderung frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres aussprechen, in dem der Bausparer sein 25. Lebensjahr vollendet hat.

d) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestparguthaben (§ 4 Abs. 2 c), kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestparguthaben und Bausparguthaben zu leisten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18-Monatsfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wurde der Vertrag erhöht, ist für den Beginn der 15-Jahresfrist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich.

Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der in Satz 1 genannten Kündigungsvoraussetzungen, z.B. wegen vorrangiger individueller Vertragsabreden mit der Bausparkasse im Rahmen von Vorfinanzierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat.

Die Bausparkasse wird ihre Aufforderung frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres aussprechen, in dem der Bausparer sein 25. Lebensjahr vollendet hat.

e) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen kündigen.

§ 16 Kontoführung

(1) Die Bausparer bilden eine Zweckspargemeinschaft. Aus den von ihnen in der Spar- und Darlehensphase (§ 17 Abs. 1) angesammelten Geldern (Zuteilungsmasse) erfolgen die Zuteilung der Bausparverträge und die Auszahlung der Bausparsummen. Das bei Abschluss des Bausparvertrages eingerichtete Bausparkkonto dient der baupartechnischen Verwaltung der Zuteilungsmasse.

(2) Das Bausparkkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge werden dem Bausparkkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Aufwendungen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkkonto belastet.

(3) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang in Textform Widerspruch erhebt.

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Aufwendungen

(1) Für jedes Bausparkkonto in den Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium und Trend berechnet die Bausparkasse in der Sparphase bei Jahresbeginn eine Kontogebühr in Höhe von 15 Euro. Die Sparphase beginnt mit dem Abschluss des Bausparvertrages und endet mit seiner Auflösung oder mit der ersten (Teil-)Auszahlung des Bauspardarlehens.

Im ersten Vertragsjahr wird bei Vertragsbeginn bei Abschlüssen im ersten Kalenderhalbjahr die volle, bei Abschlüssen im zweiten Kalenderhalbjahr zwei Drittel der Gebühr berechnet. Bei Vertragsabschluss in den letzten 2 Monaten eines Jahres verzichtet die Bausparkasse in diesem Jahr auf die Kontogebühr, sofern bei dem Bausparvertrag keine Gut- oder Lastschriften angefallen sind.

Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer sein 16. Lebensjahr vollendet hat, wird die Kontogebühr nicht berechnet.

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(4) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

(5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetz oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

(2) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Informationen zur Einlagensicherung (Sicherungsstatut): Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderung ohne Vorrang voreinander zufrieden gestellt.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Sonstige Änderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Dieses gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

§ 22 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bausparkasse nimmt am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle ist als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt. Der Bausparer erreicht die Schlichtungsstelle wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Schlichtungsstelle
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 91 500
Telefax: +49 30 59 00 91 501

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Wurde der Bausparvertrag über Internet abgeschlossen, kann der Bausparer auch die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform für Verbraucherangelegenheiten unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/nutzen>.

Anhang

Anlage zu § 11 ABB

Effektive Jahreszinssätze für das Bauspardarlehen ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung²

Tarifvariante	Gebundener Sollzinssatz	Tilgungsbeitrag	Effektiver Jahreszinssatz
Kompakt	1,75 %	5 ‰	2,49 %
Komfort	1,00 % 2,50 %	10 ‰	2,25 %
		4 ‰	3,02 %
Premium	1,50 %	4 ‰	2,01 %
		6 ‰	2,27 %
		8 ‰	2,52 %
		10 ‰	2,77 %
		12 ‰	3,02 %
Premium	1,25 %	4 ‰	1,75 %
		6 ‰	2,01 %
		8 ‰	2,26 %
		10 ‰	2,51 %
		12 ‰	2,75 %
Premium	2,25 %	4 ‰	2,69 %
		6 ‰	2,92 %
		8 ‰	3,15 %
		10 ‰	3,38 %
		12 ‰	3,60 %
Premium	2,00 %	4 ‰	2,43 %
		6 ‰	2,66 %
		8 ‰	2,89 %
		10 ‰	3,11 %
		12 ‰	3,33 %
Trend	2,69 %	5 ‰	3,33 %
	4,59 %	5 ‰	5,29 %
	6,49 %	5 ‰	7,26 %
Spezial	1,60 %	4,5 ‰	1,82 %
		6 ‰	1,90 %
		8 ‰	1,99 %

² Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.



Datenschutzhinweise (gültig ab 25.5.2018)

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) –

Liebe Kundin, lieber Kunde,

nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Wüstenrot Bausparkasse AG
Wüstenrotstraße 1
71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 16-0
Fax 07141 16-85-3637
E-Mail-Adresse: Kundenservice@wuestenrot.de

Sofern Ihre Daten für die Erbringung unserer Dienstleistung auch durch andere Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe als verantwortliche Stellen verarbeitet werden, wenden Sie sich an die jeweiligen Unternehmen. Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie unter: www.ww-ag.com/go/konzernadressen

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten (gleichzeitig Datenschutzbeauftragter der anderen Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe) erreichen Sie unter:

Wüstenrot Bausparkasse AG
Datenschutzbeauftragter
Wüstenrotstraße 1
71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 16-0
E-Mail-Adresse: dsb@ww-ag.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische Gruppe, von für Sie regional jeweils zuständigen Vermittlern, Beratern/ Partnern oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen), Produktdaten (z. B. Bauspar-, Einlagen- und Kreditgeschäft), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Datenschutzhinweise

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bauspar-, Einlagen-, Kredit- und Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kreditinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs.1 f) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und aktuellen Adressen;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bausparkasse;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten. Sie dienen damit dem Schutz von Kundschaft und Mitarbeitern sowie der Wahrnehmung des Hausrechts.
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Risikosteuerung in der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1a DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Konzern, Auswertung von Daten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gewerkschaftszugehörigkeit für die Berechnung von Vorteilsbedingungen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung ausdrücklich ein.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO)

Zudem unterliegen wir als Bausparkasse diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Bausparkassengesetz, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bausparkasse und der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe sowie die Auskunft an Behörden.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bausparkasse erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb, Marketing und Anschriftenermittlung.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bausparkasse ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).
- Andere Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf **Widerspruch** aus Artikel 21 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG).

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Ihre Wohnanschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und zu speichern. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. In wie weit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring/ Rating) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir für Privatkunden das Scoring, bzw. für Firmenkunden das Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsverhalten (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten mit ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e) DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 f) der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
Wüstenrotstraße 1
71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 16-0
Fax 07141 16-85-3637
E-Mail-Adresse: Kundenservice@wuestenrot.de

Vertragsnummer

Name des Antragstellers

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene
Formular zurück an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
71630 Ludwigsburg

Tarif D

Tarifvarianten Kompakt, Komfort,
Premium, Trend und Spezial

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir

die anliegenden Informationen und Unterlagen erhalten habe/en:

1. Die vorvertragliche Information zum Bausparvertrag im Tarif D Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium, Trend und Spezial einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen.
2. Das Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG zum Tarif D Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium, Trend und Spezial gemäß der Beschreibung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
3. Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif D Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium, Trend und Spezial.
4. Informationsbogen für den Einleger

Ort, Datum

Unterschrift aller Antragsteller

